

Erläuterungen zur Anzeige, Änderung und Abmeldung

§ 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 / BGBl. Teil I Nr. 9, S. 210 regelt die Anzeige einer Tierhaltung wie folgt:

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 / BGBl. Teil I Nr. 9, S. 210 regelt die Verpflichtung der Registrierung von Zirkussen

§ 11 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 / BGBl. Teil I Nr. 9, S. 207 regelt die Anzeige eines Viehhandelsunternehmens, Transportunternehmens, einer Sammelstelle wie folgt:

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, im Falle des Betriebes einer Sammelstelle, den Ort der Sammelstelle anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Tierart

Rinder
Schweine
Schafe
Ziegen
Einhufer
Hühner
Enten
Gänse
Fasane
Perlhühner
Rebhühner
Tauben
Truthühner
Wachteln
Laufvögel
Bienen
Fische
Damwild
Schwarzwild
Muffelwild
Kameliden
Kaninchen

Nutzungsrichtung

Milchproduktion
Milchproduktion mit eigener Jungrindaufzucht
Jungrinderaufzucht
Mutterkuhhaltung
Rindermast
Zucht
Zucht/Mast
Aufzucht
Mast
Sport/Hobby
Arbeit
Imkerei
Eierproduktion
Brütereie
Schlachtung
Zirkus